



Betriebsprüfung

und was Sie als Unternehmer darüber wissen sollten!

Die Betriebsprüfung ist für Unternehmer wohl der sensibelste Bereich des Besteuerungsverfahrens. Dem Steuerberater kommt dabei als Bindeglied zwischen Mandant und Finanzamt eine besondere Rolle zu. Die Grundlagen für geringe Steuernachzahlungen nach Betriebsprüfungen sollten bereits bei den vorausschauenden Bilanzierungsarbeiten des Steuerberaters gelegt worden sein.

Im Falle einer bevorstehenden Betriebsprüfung sollten Sie sich mit folgenden Fragen beschäftigen:

1. Welchen Zweck verfolgt die Prüfung?

Die Betriebsprüfung dient im allgemeinen der Ermittlung der steuerlichen Verhältnisse des Steuerpflichtigen, nachdem die Steuererklärungen beim Finanzamt eingereicht wurden und bereits Steuerbescheide ergangen sind.

2. Wann muss mit einer Prüfung gerechnet werden?

Neben zufällig für eine Betriebsprüfung ausgewählten Unternehmen, gibt es bestimmte Anhaltspunkte, die eine Prüfung als wahrscheinlich erkennen lassen:

- Betriebsaufgabe oder –veräußerung
- mehrmalige unpünktliche Einreichung von Steuererklärungen beim Finanzamt
- mehrmalige Schätzbescheide durch das Finanzamt
- inhaltlich fehlerhafte Steuererklärungen über mehrere Jahre
- nicht erläuterte oder branchenunübliche Vorsteuerüberhänge
- erhebliche Abweichung der Werte zwischen USt-Voranmeldungen und USt-Jahreserklärung
- gleich bleibende Umsätze mit stark schwankenden Gewinnen
- Steuerbescheide unter Vorbehalt der Nachprüfung über mehrere Jahre

3. Wie wird eine Prüfung angekündigt?

Die Betriebsprüfung ist vom örtlich zuständigen Finanzamt durch eine Prüfungsanordnung gegenüber dem Steuerpflichtigen anzukündigen, in der der sachliche und zeitliche Umfang festgelegt ist.

4. Wer wird geprüft?

Ohne dass weitere Voraussetzung erfüllt zu sein brauchen, ist eine Betriebsprüfung bei Steuerpflichtigen mit Einkünften aus selbständiger Tätigkeit (z. B. Freiberufler), aus Gewerbebetrieb oder aus einem land- und forstwirtschaftlichen Betrieb, zulässig. Bei den übrigen Steuerpflichtigen ist die Zulässigkeit an weitere Voraussetzungen geknüpft, auf die hier nicht näher eingegangen werden soll.

5. Welche Jahre werden geprüft?

Das Finanzamt bestimmt den zeitlichen Umfang nach pflichtgemäßem Ermessen. Mit Ausnahme von Großbetrieben umfasst der Prüfungszeitraum in der Regel 3 zusammenhängende Besteuerungszeiträume. Im Allgemeinen sind das die letzten 3 Jahre, für die beim Finanzamt Steuererklärungen eingereicht wurden. Den Prüfungszeitraum kann das Finanzamt erweitern, wenn mit nicht unerheblichen Änderungen der Besteuerungsgrundlagen zu rechnen oder wenn der Verdacht einer Steuerordnungswidrigkeit oder Steuerstraftat zu rechnen ist.

6. Wann und wie lange wird geprüft?

Die Prüfungsanordnung muss grundsätzlich angemessene Zeit vor Beginn der Prüfung bekannt gegeben werden. Die Prüfung beginnt ca. 2 bis 4 Wochen nach Bekanntgabe der Prüfungsanordnung. Je nach Betriebsgröße wird die Prüfung im Regelfall 1 Woche bei kleinen und zwei Wochen bei mittleren Betrieben dauern.

, ungeachtet einer Einigung in der Schlussbesprechung, die Möglichkeit Einspruch einzulegen.

In kaum einen anderen Bereich dringt der Staat so tief in Betriebs- und Privatsphäre ein wie bei der Betriebs-

7. Wo prüft das Finanzamt?

Die Prüfung wird grundsätzlich in den Geschäftsräumen des Steuerpflichtigen durchgeführt. Sofern kein geeigneter Geschäftsraum vorhanden ist, findet die Prüfung im Finanzamt statt. Nur in Ausnahmefällen soll ein anderer Prüfungsort in Betracht kommen. Das Finanzamt ist nicht berechtigt, in den Wohnräumen des Steuerpflichtigen zu prüfen.

8. Wann beginnt die Prüfung?

Die Prüfung beginnt im Regelfall mit Erscheinen des Prüfers im Betrieb, womit auch die Ermittlungs- und Prüfungshandlungen einsetzen. Die Fixierung des Prüfungsbeginns in der Steuerakte ist von entscheidender Bedeutung für eine ggf. notwendige Selbstanzeige des Steuerpflichtigen zur Erlangung der Straffreiheit im Falle einer bereits begangenen Steuerstraftat.

9. Was heißt digitaler Datenzugriff des Prüfers?

Betriebsprüfungen finden heute weitgehend vor dem Hintergrund des seit dem 1.1.2002 bestehenden digitalen Datenzugriffsrechts der Finanzverwaltung statt. In aller Regel erhält der Prüfer einen Datenträger (z. B. eine CD-ROM) meist mit den Daten aus den Bereichen Buchhaltung, Anlagenbuchhaltung, Kostenrechnung und Warenwirtschaft. Anhand einer Prüfsoftware können die Prüfer die Daten maschinell in kurzer Zeit auswerten und differenziert analysieren. Die Kontrollmöglichkeiten für die Betriebsprüfung haben sich dadurch deutlich ausgeweitet.

10. Wie kann man sich auf die Prüfung vorbereiten?

Der Zeitraum zwischen der Bekanntgabe der Prüfungsanordnung und dem Prüfungsbeginn sollte zur organisatorischen und inhaltlichen Vorbereitung genutzt werden. Inhaber und Mitarbeiter des Betriebes müssen sich auf die Prüfung einstellen, Auskunftspersonen benannt werden. Mit Hilfe des Steuerberaters sind mögliche Prüffelder abzuklären und ggf. durch diesen Vorprüfungshandlungen vorzunehmen.

11. Welche Unterlagen verlangt der Prüfer?

Der Steuerpflichtige sollte von sich aus die notwendigen Geschäftsunterlagen zur Verfügung stellen. Dazu zählen insbesondere: Sach- und Personenkonten, Buchungsjournale, Kassenbücher, Rechnungseingangs-/ausgangsbücher, Summen- und Saldenlisten, Abschlussbuchungen, Anlagenverzeichnisse, Inventurunterlagen, Belegwesen, Bankauszüge, Verträge mit Gesellschaftern und nahe stehenden Personen, Leasing- und Mietverträge usw.

12. Was wird durch das Finanzamt geprüft?

Der Prüfer ist von Gesetzeswegen angewiesen, die Prüfungshandlungen auf das Wesentliche und ihre Dauer auf das notwendige Maß zu beschränken. Der Prüfer wird in der Prüfung Schwerpunkte bilden. Erfahrungsgemäß handelt es sich dabei insbesondere um: Veränderungen im Anlagevermögen bzw. nicht vorgenommene Aktivierungen, Abschreibungssätze und Nutzungsdauer, Warenbestand und Überprüfung des Fertigstellungsgrads von Arbeiten, Leistungen und Erzeugnissen, Kassenführung, Rechnungsabgrenzungen, Rückstellungen, Erlösverprobung, umsatzsteuerlich korrekte Behandlung von Buchungen, Abgrenzungen zur Privatsphäre.

13. Was passiert bei vermuteter Steuerverkürzung/-hinterziehung?

Stellt der Prüfer Anhaltspunkte für eine Steuerverkürzung/-hinterziehung fest, wird er die Prüfung ohne vorherige Ankündigung sofort unterbrechen und unverzüglich die zuständige Strafsachenstelle davon unterrichten. Der Verdacht ist bereits ausreichend. Erst nach Bekanntgabe der Einleitung des Steuerstrafverfahrens gegenüber dem Steuerpflichtigen wird die Prüfungstätigkeit wieder aufgenommen.

14. Welche anderen Personen können von Prüfungsfeststellungen betroffen sein?

Beziehen sich steuerlich relevante Prüfungsfeststellungen auf nicht unmittelbar von der Prüfung betroffene Personen, wird der Prüfer Kontrollmitteilungen an die betroffenen Finanzämter zur weiteren Bearbeitung anfertigen. In folgenden Fällen ist mit Kontrollmitteilungen zu rechnen: Abfindungen, Einmalzahlungen, ungewöhnliche Zahlungen, Provisionen, Barzahlungen in ungewöhnlicher Höhe.

15. Wann endet eine Betriebsprüfung?

Auf die Schlussbesprechung hat der Steuerpflichtige einen Rechtsanspruch und sollte diesen auch wahrnehmen. Diese bildet den Abschluss der Prüfung. Besprechungsgegenstand sind die Prüfungsfeststellungen und deren beabsichtigte rechtliche Beurteilung durch die Finanzbehörde. Zur sorgfältigen Vorbereitung für eine Gegenargumentation auf Seiten des Steuerpflichtigen und seines Steuerberaters sind der Termin und die Besprechungspunkte angemessene Zeit vorher zu vereinbaren. In der Schlussbesprechung soll der Versuch unternommen werden, hinsichtlich der Prüfungsfeststellungen Einigung zu erzielen.

16. Was steht im Prüfungsbericht?

Der Prüfungsbericht enthält u. a. die für die Besteuerung erheblichen Prüfungsfeststellungen, die Änderung der Besteuerungsgrundlagen für die Veranlagungsstelle, die Prüferbilanz, die Darstellung der Gewinnänderungen

sowie relevante Steuerberechnungen im betrieblichen Bereich.

17. Wie und wo werden die Ergebnisse der Prüfung umgesetzt?

Die Ergebnisse der Betriebsprüfung gehen in Steueränderungsbescheide ein. Gegen diese Steuerbescheide besteht, ungeachtet einer Einigung in der Schlussbesprechung, die Möglichkeit Einspruch einzulegen.

In kaum einen anderen Bereich dringt der Staat so tief in Betriebs- und Privatsphäre ein wie bei der Betriebsprüfung. In den vergangenen Jahren wurden die Prüfungsdienste ständig verstärkt und die Prüfungstätigkeit intensiviert. Damit verbunden ist ganz zwangsläufig der psychologische Druck während der Prüfung bis zu deren Abschluss.

Diese Informationen sollen Ihnen eine Hilfestellung in der täglichen Praxis geben und können nicht die Beratung im Einzelfall ersetzen.
